

Benützungsreglement für die Reitanlage im Venedig in Sursee

(vom 21. Dezember 2010)
(aktualisiert am 10. Dezember 2019)

1. Allgemeines

Das Benützungsreglement, nachfolgend Reglement genannt, behandelt Rechte und Pflichten aller Vereinsmitglieder des Reitvereins Region Sursee (RVRS) sowie aller übriger Benutzer der Reitanlage im Venedig in Sursee. Dies beinhaltet die Benutzung der Reithalle sowie des Aussenplatzes.

Das Reglement hat zum Ziel:

- optimale Voraussetzungen für Reitveranstaltungen zu schaffen.
- den Mitgliedern und Benutzern beste Trainingsmöglichkeiten zu bieten.
- ein friedliches Nebeneinander zu unterstützen.

2. Geltungsbereich

Das Reglement hat für sämtliche Benutzer der Reitanlage Gültigkeit. Ausnahmen bewilligt nur der Vorstand des RVRS.

3. Berechtigungen

Für die Benutzung der Reithalle und/oder des Aussenplatzes ist eine Benützungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird **pro Reiter** erhoben und ist nicht übertragbar. Angeboten werden Abonnemente für die Reithalle, für den Aussenplatz oder als Kombi-Abonnement für beides. Kinder unter 16 Jahren können ein Kinderabo erwerben, falls das Kind selbst oder jemand aus der Familie Vereinsmitglied ist.

Die Abos gelten grundsätzlich **pro Reiter**, unabhängig ob Vereinsmitglied oder externe Person. Wer ein Abo löst, erhält einen Schlüssel. Dieser darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

In Ausnahmefällen darf ein Zweit-Reiter mit einem Pferd eines Abo-Besitzers die Reitanlage benutzen. Es ist jedoch nicht gestattet, mit einem Abo mit zwei Pferden und zwei Reitern die Infrastruktur gleichzeitig zu benutzen.

Abonnenten sind berechtigt, je nach Abonnement die Halle und/oder den Aussenplatz zu benutzen. Sie werden auf einer Liste beim Eingang zur Halle namentlich aufgeführt.

Die Halle sowie der Aussenplatz können durch Mitglieder des RVRS und durch Dritte mit einem eigenen oder fremden Pferd jedoch ohne Abonnement benutzt werden. In diesem Fall wird die Benützungsgebühr pro Pferd erhoben und ist direkt einem Vorstandsmitglied zu bezahlen oder per Einzahlungsschein innert Monatsfrist zu überweisen.

Für Einzelnutzungen werden keine Schlüssel fix abgegeben. Der Hallen- oder Aussenplatzschlüssel ist bei einem Vorstandsmitglied, im Ausnahmefall bei einem Vereinsmitglied, zu beziehen und nach der Benützung umgehend wieder abzugeben.

4. Benutzung

4.1

Berechtigte Personen (gem. Pt. 3) können in der Reithalle und/oder auf dem Aussenplatz gemäss Benützungsplan reiten. Der Benützungsplan wird vom Vorstand RVRS festgelegt und ist auf der Webseite www.rvrs.ch, am Anschlagbrett beim Eingang der Reithalle sowie im Schaukasten Outdoor publiziert. Für die Gebühren wird jährlich Rechnung gestellt.

Sämtliche durch Trainer erteilten Stunden (z.B. Bahnreiten) werden für Mitglieder und Dritte, die kein Hallen- resp. Aussenplatz-Abo bezahlen, gebührenpflichtig. Über die Gebührenhöhe entscheidet der Vorstand RVRS.

4.2

Während festen Reitstunden oder in Stunden, in welchen die Halle und/oder der Aussenplatz durch den Vorstand vermietet wurden, haben Berechtigte gemäss Pt. 3 keinen Zutritt. Diese Stunden werden frühzeitig publiziert.

4.3

Jeder Anlagenbenutzer hat das Recht, mit einem von ihm ausgewählten Reitlehrer die Halle und/oder den Aussenplatz zu benutzen. Er kann die Halle resp. den Aussenplatz während dieser Zeit aber nicht für sich alleine beanspruchen, ausser dieses Zeitfenster wird nach einem vom Vorstand festgelegten Betrag gemietet.

4.4

Der Vorstand regelt die gewerbliche Nutzung der Halle und des Aussenplatzes durch Mitglieder des RVRS (Ausbildung von Pferden, Erteilen von Reitstunden durch Mitglieder etc.) und durch Dritte.

5. Schlüssel

5.1

Berechtigte können gegen ein Schlüsseldepot von Fr. 100.- einen Schlüssel beziehen für die Reithalle und/oder den Aussenplatz. Der Schlüssel ist in erster Linie für den persönlichen Gebrauch und darf nur in Ausnahmefällen an Zweit-Reiter oder Fremdreiter weitergegeben werden.

5.2

Nicht mehr benötigte Schlüssel sind umgehend dem Aboverwalter zurückzugeben. Hallen- und Aussenplatzschlüssel dürfen nur eingeschrieben per Post verschickt werden.

5.3

Nichtbezahlen der Benutzungsgebühr verpflichtet zur sofortigen Rückgabe des Schlüssels und verbietet dem Reiter die Benutzung von Reithalle und/oder Aussenplatz.

5.4

Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem dem Aboverwalter zu melden. Der Ersatzschlüssel wird mit Fr. 200.- in Rechnung gestellt.

6. Gebühren und Tarife

Über die Höhe der Benutzungsgebühren und Tarife entscheidet der Vorstand des RVRS. Die Gebühren- und Tariflisten sind auf der Webseite www.rvrs.ch publiziert. Betreffend den Mietkosten für Teile der Anlage oder der kompletten Infrastruktur wenden sich Interessierte an den Vorstand des RVRS.

7. Verhaltens-/Reitbahnregeln

Die aufgelisteten Punkte gelten für das Reiten in der Reithalle sowie auf dem Aussenplatz.

- Im Vorraum der Reithalle sowie auf der Tribüne herrschen Ruhe und Ordnung.
- Werden Sattel, Zaumzeug, Decken, Jacken usw. über das Reitbahntor gehängt, geschieht das immer mit Rücksicht auf die in der Halle reitenden Personen.
- Wer die Bahn betreten will, klopft immer an und wartet auf die Antwort „Türe frei“. Der Eintretende grüsst laut und deutlich.
- Während dem Reiten in der Halle bleibt das Reitbahntor geschlossen, ebenso das grosse Tor, falls das von reitenden Personen gewünscht wird.
- Es wird auf der Mittellinie auf- und abgesehen.

- Im Schritt muss auf dem inneren Hufschlag geritten werden.
- Vortritt hat der Reiter auf der linken Hand. Zwei Reiter kreuzen sich so wie im Strassenverkehr. Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen.
- Ganze Paraden werden beim Einzelreiten nicht auf dem Hufschlag ausgeführt.
- Im Trab und Galopp wird nicht überholt. Es wird abgewendet.
- Pferde dürfen nur longiert werden, wenn alle reitenden Personen damit einverstanden sind.
- Der erste Reiter, der in der Halle ist, bestimmt die Trainingsart (Springen, Dressur, Gymkhana usw.).
- Wer Hindernisse aufstellen und springen will, hat immer alle reitenden Personen um Zustimmung zu fragen. Nur wenn alle damit einverstanden sind, dürfen Sprünge aufgestellt werden.
- Mitglieder des RVRS haben Vorrang in der Wahl der Trainingsart.
- Hindernisse und Hilfsmaterial sind nach Gebrauch zu versorgen.
- Bei Beginn eines offiziellen und auf dem Belegungsplan eingetragenen Kurses muss die Halle von Einzelreitern sofort verlassen werden.
- Es werden laufend Bollen gejagt. Bitte den Mist nicht erst am Schluss zusammennehmen, wenn dieser bereits über die ganze Bahn verstreut ist.
- Vor dem Verlassen der Bahn werden die Hufe ausgeräumt.
- Man verabschiedet sich von den übrigen Reiterinnen und Reitern freundlich und verlässt die Halle ohne grosse Lärmemissionen.
- Der Hallenboden ist kein Abfallkübel. Bitte den Abfall in den Abfalleimer werfen.
- Selbstverständlich wird während der Arbeit mit den Pferden nicht geraucht.
- Ausgetretene Hufschläge sind wieder einzuebnen.
- Kein unnötiges Licht brennen lassen.
- Beim Verlassen der Reithalle ist der Vorraum zu reinigen, die Lichter zu löschen und das Eingangstor abzuschliessen.
- Hunde haben in der Reitbahn nichts zu suchen. Auf dem ganzen Reithallenareal sind Hunde an der Leine zu führen. Hundekot ist vom Hundebesitzer umgehend zu entsorgen.
- Pferdetransporter dürfen nur auf dem Parkplatz beim Aussenplatz und der Halle parkiert werden. Es stehen keine Fahrzeuge vor dem Hallentor. Der Durchgang zwischen Halleneingang und Sandplatz darf nicht als Parkplatz benützt werden (siehe Parkplan).
- Dieses Reglement kann neuen Umständen entsprechend jederzeit angepasst werden.

Mit Vernunft, Rücksichtnahme und Anstand geht alles einfacher. Schliesslich soll Reiten Spass machen!

8. Besondere Bestimmung

- Stundenausfälle bedingt durch Reservationen, Vermietungen und RVRS-Anlässe müssen von den Benutzern der Infrastruktur toleriert werden. Die Orientierung erfolgt frühzeitig mittels aktualisiertem Belegungsplan, der am Anschlagbrett sowie auf der Webseite www.rvrs.ch publiziert wird.

- Beschädigungen an Hindernismaterial sind dem Materialverwalter umgehend zu melden. Beschädigungen an Mobiliar oder am Gebäude sind dem Hallenwart, im Rahmen von Vermietungen der Verwalterin umgehend zu melden.
- Die in der Halle angeschlagenen Verhaltensregeln sind zu befolgen.
- Die Beregnungsanlage ist ausschliesslich durch den Reithallenwart zu bedienen.
- Zuwiderhandlungen gegen das Reglement werden vom Vorstand RVRS wie folgt geahndet:
 1. Vergehen: mündliche Mahnung
 2. Vergehen: schriftliche Mahnung
 3. Vergehen: Ausschluss aus der Reithalle resp. dem Aussenplatz ohne Rückzahlungspflicht des RVRS
- Der Vorstand kann jederzeit Ausnahmen gegenüber den Bestimmungen des vorliegenden Reglements bewilligen.

9. Haftung

- Bei Sachbeschädigung haftet der Verursacher.
- Bei Unfällen auf der Reitanlage im Venedig lehnt der RVRS jede Haftung ab. Die Sicherheitsvorschriften des SVPS sind zu befolgen.
- Es ist Sache der Mieter und Benutzer, sich entsprechend zu versichern

10. Kontaktadressen

Siehe Webseite www.rvrs.ch

Sursee, 10. Dezember 2019

Für den Vorstand des RVRS

Die Präsidentin	Der Chef Infrastruktur
Andrea Burkart	Hans Weber